



Regierungsrat

Luzern, 2. Juli 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 27

Nummer: A 27
Protokoll-Nr.: 791
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Piani Carlo und Mit. über die Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen - Situation im Kanton Luzern.

Zu Frage 1: Wie viele 5G-Sendestationen sind bis heute schon im Kanton Luzern aufgestellt worden bzw. wie viele Bewilligungen für die Aufstellung von 5G-Sendeanlagen wurden bereits erteilt?

Bis zum Zeitpunkt unserer Antwort, also bis Ende Juni 2019, wurde im Kanton Luzern eine 5G-Antenne in Betrieb genommen und wurden 10 Baubewilligungen für 5G-Aufrüstungen erteilt.

Zu Frage 2: Ist dem Kanton schon bekannt, wie viele solcher 5G-Sendeanlagen auf dem Gebiet des Kantons Luzern für eine flächendeckende Versorgung aufgestellt werden müssten?

Dies ist unserem Rat nicht bekannt. Die Anzahl zusätzlich benötigter Mobilfunkstandorte ist abhängig von den Ausbauplanungen der Mobilfunkbetreiber. Diese Ausbauplanungen sind dem Kanton Luzern zurzeit nicht bekannt und hängen von diversen Faktoren ab – u.a. auch von wirtschaftlichen und technischen Überlegungen.

Zu Frage 3: Wie kann bei der Standortvergabe sichergestellt werden, dass zur Sicherstellung einer vollständigen Abdeckung nicht unnötig viele Standorte vergeben resp. bewilligt werden?

Zu diesem Zweck wurde bereits im Jahr 2008 die «Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination» zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und den Mobilfunkbetreibern Swisscom, Sunrise und Orange (heute Salt) abgeschlossen (Dialogmodell). Mit dieser Vereinbarung wurde die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Dies ermöglicht die Standortoptimierung von Antennenanlagen zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt.

Die «Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination» sowie die entsprechende Empfehlung «Mobilfunkanlagen – Standortevaluation und -koordination» sind auf der Webseite der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) einsehbar.

Zu Frage 4: Wer kontrolliert nach Inbetriebnahme von 5G-Sendeanlagen die Einhaltung der Strahlen-Grenzwerte und wie oft finden periodische Kontrollen statt?

Die Durchführung von Erhebungen zu den durch nichtionisierende Strahlung verursachten Immissionen liegt in der Zuständigkeit der Dienststelle uwe. Seit 2017 führt die inNET Monitoring AG im Auftrag der Dienststelle uwe Abnahme- und Kontrollmessungen bei NISV-relevanten Anlagen durch und beurteilt die entsprechenden Messberichte für die Bewilligungsbehörden (Gemeinden). Die Hoheit über den Vollzug bleibt bei der Dienststelle uwe.

Im Rahmen des NISV-Vollzuges führt der Kanton Luzern jährlich fünf Stichproben an Mobilfunkantennen in Form von Kontrollmessungen durch.

Zu Frage 5: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die beteiligte Industrie die Gesundheitsbelastung, bzw. deren Unbedenklichkeit mittels neutralem Gutachten verbindlich aufzeigt und wie wird die Bevölkerung diesbezüglich aufgeklärt?

Die Bereitstellung von wissenschaftlichen Grundlagen zur gesundheitlichen Belastung, welche durch nichtionisierende Strahlung verursacht wird, obliegt dem Bund.

Weiterführende Informationen finden sich im Webdossier des Bundesamtes für Umwelt BAFU «[5G-Netze in der Schweiz – Chancen und Bedürfnisse beim Aufbau in der Schweiz](#)».

Zu Frage 6: Ist der Kanton Luzern allenfalls bereit, Gesuche um Aufstellung von 5G-Sendeanlagen so lange zurückzustellen, bis die Ergebnisse für einen nicht gesundheitsschädlichen Betrieb dieser 5G-Sendeanlagen vorliegen?

Gemäss den Ausführungen des Bundesamtes für Umwelt ist die Installation von Antennen zur Umsetzung von 5G zu genehmigen, solange die Bestimmungen der NISV und die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden (vgl. [Webdossier BAFU: 5G-Netze – Chancen und Bedürfnisse beim Aufbau in der Schweiz](#), FAQ, Frage Nr. 4).

Der Kanton Luzern behandelt Änderungen an Mobilfunkanlagen mit Bezug zum neuen Mobilfunkstandard 5G nicht im Bagatellverfahren, sondern im ordentlichen Baugesuchverfahren unter der Auflage von Abnahme- und Kontrollmessungen. Das Bagatellverfahren kommt kurzfristig nicht zur Anwendung, da Messerfahrung und eine genügende Anzahl Kontrollmessungen fehlen. Diese sind notwendig, um die im Bagatellverfahren angewandten Modellberechnungen zuverlässig zu validieren. Mit diesem Vorgehen sehen wir sowohl die Interessen der Mobilfunkbetreiber als auch der betroffenen Bevölkerung gewahrt.

Zu Frage 7: Welche Möglichkeiten kann der Kanton Luzern dabei einsetzen um die Aufstellung von 5G-Sendeanlagen zurückzustellen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 6.